



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Struppen - Entschädigungssatzung -

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Struppen beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für die Gemeinde tätige Bürger erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu drei Stunden 25,00 EUR
 - b) von mehr als drei bis zu sechs Stunden 40,00 EUR
 - c) von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 EUR
- (3) Die Absätze (1) und (2) finden keine Anwendung, soweit Entschädigungen in dieser oder anderen Satzungen speziell geregelt sind, z. B. Gemeinderäte, Wahlhelfer, Feuerwehrangehörige.

§ 2

Entschädigung bei nichtvorhersehbarer Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertretung des Bürgermeisters erfolgt nach § 54 der Sächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Für die Entschädigung bei einer nichtvorhersehbaren Vertretung ist der § 1 anzuwenden.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war .
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten



weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Abwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Gemeinderäten, Ortsvorstehern und Ortschaftsräten wird für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) einen monatlichen Grundbetrag von 30,00 EUR
 - b) für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR/Sitzung
 - c) für die Teilnahme an Ausschusssitzungen – als Mitglied des Ausschusses - ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR/Sitzung.
- (3) Ortsvorsteher erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung 20 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach § 2 Abs. 1 KomAEVO in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (4) Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) einen monatlichen Grundbetrag von 15,00 EUR
 - b) für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR/Sitzung.
- (5) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse, insbesondere sachkundige Bürger, die in beratenden Ausschüssen tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR je teilgenommene Sitzung.
- (6) Die Grundbeträge und die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und bargeldlos gezahlt. Über die Zahlungen ist am Ende des Jahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres jedem berechtigten ohne Aufforderung eine Abrechnung zu erteilen, aus der Grundbetrag, Sitzungsteilnahme und die jeweilige Entschädigung nachweisbar ist.
- (7) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (8) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des Grundbetrages nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) einen monatlichen Grundbetrag von 40,00 EUR, der zweite Stellvertreter einen monatlichen Grundbetrag von 35,00 EUR.



§ 5 Ortschronisten

Vom Gemeinderat berufene Ortschronisten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 EUR. Zusätzliche Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.


§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Gemeinderat.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Gemeinderates und seiner Gremien geladen werden, erfolgt nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung der Gemeinde Struppen vom 21.04.1993 sowie Entschädigungssatzung (ehrenamtliche Ortsvorsteher) vom 12.09.2000 außer Kraft.

Struppen, den 26.03.2010


Dr. Schuhmann
Bürgermeister

